

Aktuelles zum Verfahren Sachkundenachweiskarte und zur Fortbildung in Sachsen

D ENST PFLANZENSCHUTZDIENST P

Sachkundenachweis Pflanzenschutz

berechtigt zu:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Mustermann, Hans
Name

01.01.1900 Musterhausen
Geburtsdatum Geburtsort

SN_01_1234567_X
Registriernummer

Speicher-
medium



Gesetzlicher Rahmen



- ➔ Pflanzenschutzgesetz vom 14.02.2012 fordert den neuen Sachkundenachweis für Anwender, Berater und Händler und die regelmäßige Fortbildung aller Sachkundigen.
- ➔ Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen ist am 06.07.2013 in Kraft getreten
(Artikel 1: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
- ➔ ZEPP übernimmt die Erarbeitung eines Onlinebeantragungsprogrammes
(Ländervereinbarung der Bundesländer)



Erforderliche Sachkunde im Pflanzenschutz

Sachkunde Anwender	zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	für berufl. Anwender	ja ¹⁾
		für nicht-berufl. Anwender	nein
	zur Beaufsichtigung	von Auszubildenden	ja ¹⁾
		von Hilfstätigkeiten	
	als Erwerber von PSM	für berufl. Anwender	ja ¹⁾
		für nicht-berufl. Anwender	nein
Sachkunde Abgeber/ Händler	zur Abgabe von PSM	an gewerblicher Abgeber	ja ¹⁾
		an nicht-gewerblicher Abgeber	ja ¹⁾
	zur Abgabe über das Internet (gewerblich/ nicht-gewerblich)		ja ¹⁾
Sachkunde Berater	Beratung über PSM jeglicher Art im Hinblick auf jede Person		ja ¹⁾

**1) bußgeldbewehrt (wenn kein bzw. kein rechtzeitiger Nachweis),
Kontrollen der Karte ab 2016**

Wer ist sachkundig?

- ⇒ Personen, die am 14.02.12 sachkundig waren = „Alt-Sachkundige“
- ⇒ Personen, die vom 14.02.12 – 06.07.13 eine Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben
hier gilt: **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.07.1987,**
Anlage 1: anerkannte Abschlusszeugnisse

- ⇒ Personen, die nach dem 06.07.13 eine Aus-, Fort- und Weiterbildung begonnen haben bzw. beginnen
hier gilt: **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 06.07.2013,**
Anlage 2: Liste der anerkannten Berufsabschlüsse



Entwurf Sachkundenachweiskarte

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für

- ☞ **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung über Pflanzenschutz und / oder**
- ☞ **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln**

ENST PFLANZENSCHUTZDIENST PFL
Sachkundenachweis
Pflanzenschutz

berechtigt zu:

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz
 Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Mustermann, Hans
Name

01.01.1900 Musterhausen
Geburtsdatum Geburtsort

SN_01_1234567_X
Registriernummer

Speichermedium

Vorderansicht

ENST PFLANZENSCHUTZDIENST PFL
Sachsen
Pflanzenschutzdienst

Dresden 01.01.2014
Ausstellungsort Ausstellungsdatum

Datum Beginn erster Fortbildungszeitraum

Unterschrift des Inhabers

Rückansicht

Hinweis: Das Speichermedium auf der Karte dient ausschließlich der Registriernummernspeicherung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- ➔ Zur Zeit: Antrag in Papierform, Antragsformular im Internet

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/11900.htm>



- ➔ Ab August 2014: Antragstellung Online (Beantragungsdatenbank, ZEPP)

Welche Nachweis sind nötig? (Kopie oder eingescannt für Online-Antrag)

- ☞ Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf
- ☞ Zeugnis einer erfolgreich abgeschlossenen Sachkundeprüfung
- ➔ Die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist kostenpflichtig (30 €).

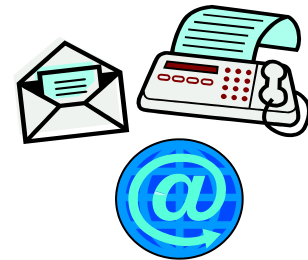


Was ist zu beachten?

- ➔ Anträge können per Post, per Fax oder E-Mail eingereicht werden.

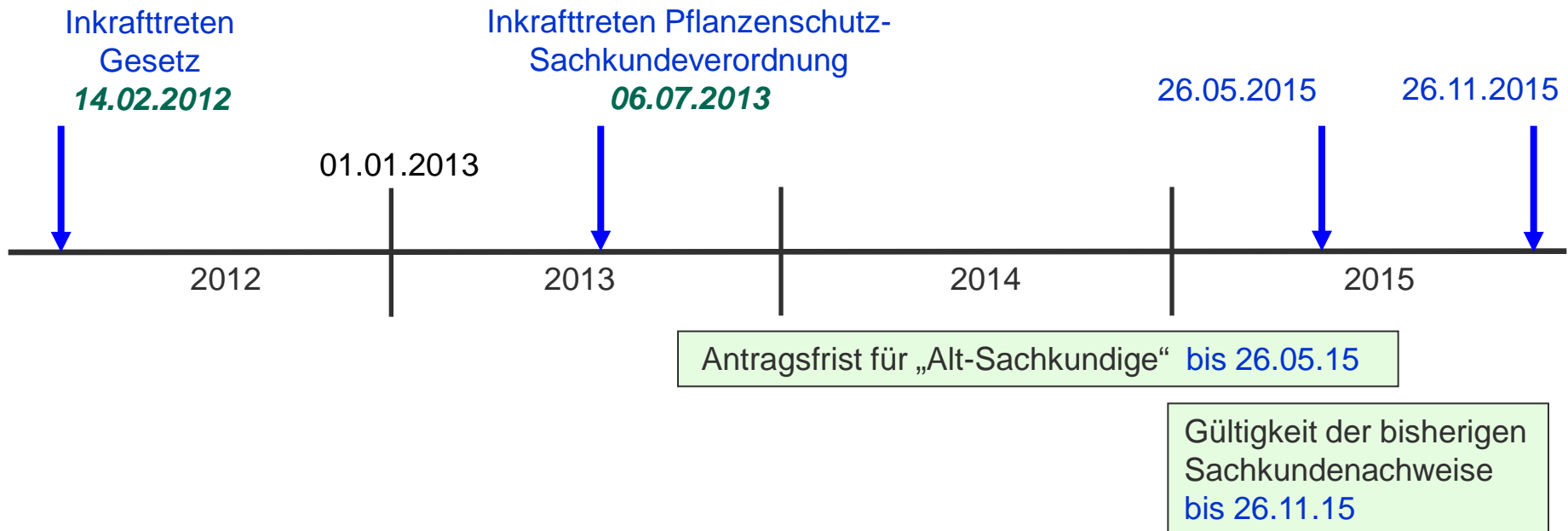
E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de

- ➔ Antragstellung nach Wohnortprinzip (Hauptwohnsitz)
- ➔ Personenbezogene Antragstellung
- ➔ **Bitte die Anträge mit leserlicher Schrift ausfüllen und unterschreiben!**
- ➔ **1 Nachweis ist ausreichend**



Welche Fristen gelten?

§ 74 Pflanzenschutzgesetz





Regelmäßige Fortbildung

- ➔ Fortbildungen vermitteln aktuelle Kenntnisse u. a. zum Schaderregerauftreten, zur Ausbringungstechnik, zu Versuchsergebnissen, zu Resistenzen und zu Auffälligkeitskennwerten in Gewässern und zu alternativen Möglichkeiten der Schaderregerbekämpfung

Fortbildungspflicht nach:

§ 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz

- ➔ Sachkundige Personen sind verpflichtet innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises (Karte) eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen

§ 7 Pflanzenschutz – Sachkundeverordnung

- Inhalte -

Rechtsgrundlagen
die wesentlichen
rechtlichen
Bestimmungen im
Pflanzenschutz

Integrierter
Pflanzenschutz
Maßnahmen und
Instrumente des
Integrierten
Pflanzenschutzes

Schadursachen
Möglichkeiten,
solche zu erkennen
und zu bewerten

Pflanzenschutzmittel
-Kunde

- die Systematik von PSM incl. Kennzeichnung und Zulassung
- Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweise
- Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmittel

Pflicht

Anwenderschutz
die Notwendigkeit von
persönlichen Schutzmaßnahmen
erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen
einleiten

Themen der Fort-
und Weiterbildungs-
veranstaltungen

**insgesamt
mindestens
4 Stunden**

Zwei sind Wahlpflicht

- Risikomanagement
- Möglichkeiten, Gefahren und Risiken zu identifizieren und zu beherrschen im Umgang mit Gefahrstoffen,
 - Anrainerschutz, Verbraucherschutz, Umwelt- und Naturschutz während der Anwendung, Abdriftminderung

Geräte / Ausbringung
der Einsatz
verschiedener
technischer Geräte zur
sachgerechten
Ausbringung von PSM

- Umgang mit
Pflanzenschutzmitteln
- der Einsatz von PSM nach Gebrauchsanweisung
 - Aufzeichnung und Entsorgung



Vorgeschriebene Fristen

nach § 74 Pflanzenschutzgesetz und
§ 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Für Personen, die am **14.02.2012** sachkundig gewesen sind, begann der Dreijahreszeitraum für die Fort- und Weiterbildung am **01.01.2013**.

Für Personen, die sich **ab dem 14.02.2012** in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung **ab der erstmaligen Ausstellung der Karte (Datum der fachlichen Bewilligung)**.

Informationen zur Sachkundenachweiskarte

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Martina Schuster, Tel.: 034206 589-15
martina.schuster@smul.sachsen.de



Anerkennung von Fortbildungen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Ingolf Prkno, Tel.: 0351 8928-3405
ingolf.prkno@smul.sachsen.de



<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/11900.htm>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

